

Beschluss des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat,

gestützt auf die Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind (Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2014), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7, beschließt:

Artikel 1

Regel 28 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) Gemäß Artikel 11 (1) VEP müssen sich Bewerber, die sich erstmals zur europäischen Eignungsprüfung anmelden wollen, nach Beginn ihrer Beschäftigungszeit im Sinne des Artikels 11 (2) VEP registrieren lassen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der Regel 7 und vorbehaltlich des Absatzes 4, entspricht die Gebühr für die Registrierung für Bewerber, die als „epi Student“ beim Institut registriert sind, 50% der Grundgebühr.

(3) Für die Zwecke des Artikels 11 (2) VEP kommen nur Beschäftigungszeiten in Betracht, die nach der Registrierung gemäß Absatz 1 abgeleistet wurden. Die frühere Beschäftigungszeit im Sinne des Artikels 11 (2) VEP kann bis zu einer Höchstdauer von zwei Monaten angerechnet werden, vorausgesetzt, sie ist der Registrierung unmittelbar vorausgegangen.

(4) Während einer Übergangszeit von mindestens einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Regel kann die Registrierung jederzeit beantragt werden. Die Bewerber können sich jegliche frühere Beschäftigungszeit im Sinne des Artikels 11(2) VEP ohne Beschränkung der Höchstdauer gemäß Absatz 3 anrechnen lassen. Die Registrierung ist während der Übergangszeit gebührenfrei. Die Übergangszeit kann durch Beschluss des Aufsichtsrats verlängert werden. Für Bewerber, die sich zur europäischen Eignungsprüfung 2017 anmelden, ist keine vorherige Registrierung erforderlich.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Geschehen zu München am 23. März 2016

Für den Aufsichtsrat
Der Vorsitzende

Chris Mercer